

- Beschluss -

Einbringer		
20.2 Amt für Finanzen/Abt	eilung Steuern	
Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis

Bürgerschaft (BS) 27.03.2023

geändert beschlossen

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer mit Wirkung ab 01.04.2023, die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
mehrheitlich	einige	2

<u>Anlage 1</u>

geänd. Satzung Übernachtungssteuer Lesefassung öffentlich

Anlage 2

Synopse öffentlich

Egbert Liskow räsident der Bürgerschaft

Lesefassung der

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146) wird nach Beschluss-Nr. BV-V/07/0678 vom 12.12.2022 durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 27.03.2023, geändert durch Beschluss-Nr. BV-V/07/0744 am 27.03.2023, nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gelegenen Beherbergungsbetrieben.
- (2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen und die Vermietung von Ferienwohnungen.
- (4) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.
- (5) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

§ 2 Steuerschuldner*in, Haftung

- (1) Steuerschuldner*in ist die/der Betreiber*in des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelt). Unerheblich ist, ob das Nettoentgelt vom Gast oder einem Dritten geschuldet wird. Im Falle der Belegung eines Zimmers durch mehrere Personen gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung das nach Köpfen verteilte Gesamtentgelt des Zimmers als geschuldetes Entgelt.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für Mahlzeiten nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale in Höhe von je 10,00 EUR für Frühstück und je 15,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Übernachtungsgast und Mahlzeit pro Tag.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung

Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerfrei sind

- 1. im Rahmen von Gruppenreisen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren sowie die Übernachtung der zugehörigen Gruppenleiter*innen,
- 2. alle Übernachtungen in Einrichtungen, die durch gemeinnützige Körperschaften betrieben werden bzw. sich in deren Trägerschaft befinden und
- 3. alle durch eine laufende Ausbildung veranlassten Übernachtungen.

§ 8 Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) Wer einen Beherbergungsbetrieb neu gründet, hat dies gleichzeitig der Abteilung Steuer der Universitäts- und Hansestadt Greifswald anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb und außerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes sowie beim Wechsel des Betreibers.
- (2) Soweit die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden.

- (3) Betreiber*innen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, in allen Fällen der Steuererhebung und der Steuerbefreiung nach dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen mit geeigneten Belegen nachzuweisen und diese der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Anforderung zur Prüfung einzureichen.
- (4) Das Überprüfungsrecht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann ebenfalls zu den normalen Geschäftszeiten in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausgeübt werden. Die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Nachprüfung von Erklärungen zur Übernachtungssteuer Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechend Auskunft zu erteilen.

§ 9 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, die steuerbefreit sind, abzugeben.
- (2) Die Erklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Wird die Erklärung elektronisch vorgenommen, können Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Erklärung zugelassen werden. Bei einer elektronischen Versendung entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.
- (4) Soweit die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Erklärenden anwenden.
- (5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.
- (7) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Aufbewahrungspflichten

Der Beherbergungsbetrieb hat die Rechnungen zur Beherbergungsleistung für die Steuererklärung nach § 9 Abs. 1 sowie die Nachweise zur Glaubhaftmachung des Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs. 4 für einen Zeitraum von sechs Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.

§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.
- (2) Der Übernachtungsgast im Sinne von § 1 Abs. 4 hat auf Aufforderung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;
 - 2. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt;
 - 3. entgegen § 8 Abs. 3 seiner Nachweispflicht nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt;
 - 4. entgegen § 8 Abs. 4 den Zutritt zum Beherbergungsbetrieb und/oder die Einsicht in die Geschäftsunterlagen verweigert sowie Falschauskünfte gibt;
 - 5. entgegen § 9 Abs. 1 seine Erklärung nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß abgibt;
 - 6. entgegen § 9 Abs. 2 die Erklärung nicht eigenhändig unterschreibt;
 - 7. entgegen § 9 Abs. 7 dem Übernachtungsgast keine Rechnung oder Bescheinigung ausstellt;
 - 8. entgegen § 11 Unterlagen nicht für die vorgesehene Frist aufbewahrt;
 - 9. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 seine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht verletzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - 1. gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - 2. die Universitäts- und Hansestadt Greifswald pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen Dritten erlangt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzt M-V (KAG M-V) kann eine leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000 EUR und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 EUR geahndet werden. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG M-V bei Vorsatz bleiben davon unberührt.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner*innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 bis 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVOBI. M-V 2018, S. 193) durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- 1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerschuldners*in
- 2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer eines/einer eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Gewerbeämtern,
- Finanzämtern,
- Bundeszentralregister,
- Abteilung Steuern, Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner*innen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige- Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am

im Internet bekannt gemacht.)

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) jetzige	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) geändert
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenblirg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S.	Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorbommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S.
777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-	777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-
V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung	V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung
durch die burgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom	durch die Burgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom
12.12.2022 nachfolgende Satzung erlassen:	nachfolgende Satzung erlassen:
S S	. w
Steuersatz	Steuersatz
Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage, soweit diese weniger als 100 EUR pro Nacht beträgt. Im Übrigen beträgt die Steuer 7	Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.
Prozent der Bemessungsgrundlage.	